

Gibt es Religion?

Über Pseudorealitäten in den Sozial- und Geisteswissenschaften

I. Die Auffassung von Religion als empirische Realität und die Unterscheidung zwischen realistischer und nominalistischer Bedeutung des Wortes ‚Religion‘

Im November 2023 kam es zu einer interessanten Kontroverse über die Bedeutung der Religion in der Gesellschaft der Bundesrepublik. Ausgelöst wurde sie durch die sechste Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung (KMU VI), welche im Auftrag der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) durchgeführt worden war.¹ Die Untersuchung war zu dem Ergebnis gekommen, dass die Religion dramatisch im Schwinden ist. Das stieß auf Widerspruch.² Kritiker wandten ein, dass dieses Ergebnis durch das Verständnis von Religion präjudiziert gewesen sei, das der KMU VI zugrunde gelegt worden ist. Dieses habe sich an kirchlich-religiösen Praktiken und Überzeugungen orientiert. Damit aber seien die kirchenfernen Formen von Religion von vorneherein ausgeblendet worden. Lege man stattdessen das religionssoziologische Paradigma der Individualisierungstheorie zugrunde, wonach Religion sich in der Gesellschaft der Gegenwart transformiert und individualisiert, also von Institutionen wie den Kirchen entkoppelt, dann gelange man zu einem gänzlich anderen Ergebnis. Es gebe dann keinen Rückgang der Religion. Vielmehr sei die Religion nach wie vor in vielfältiger Weise lebendig, und zwar gerade auch bei kirchenfernen Menschen. Nur hätten sich die Formen gewandelt, in denen sie anzutreffen ist. So hätten Menschen beispielsweise beim Spaziergang im Wald religiöse Gefühle. Die Kritiker leiteten hieraus Konsequenzen für die notwendige Reform der Kirchen ab. Das Religionsverständnis der KMU VI erweise sich hierfür als fatal, da es den Blick verenge auf die Religion in ihrer überkommenen, kirchlichen Gestalt. Reformbemühungen müssten sich daher am religionssoziologischen Paradigma der Individualisierungstheorie orientieren, damit die Kirchen sich für bislang kirchenferne Formen von individualisierter Religion öffnen und an den tatsächlichen religiösen Bedürfnissen und Interessen der Menschen der Gegenwart ausrichten können. Offen blieb bei diesem Vorschlag

¹ Evangelische Kirche in Deutschland, Wie hältst du´s mit der Kirche? Zur Bedeutung der Kirche in der Gesellschaft. 6. Kirchenmitgliedschaftsuntersuchung.

² Kristin Merle, Reiner Anselm, Uta Pohl-Patalong, Wie hältst du´s mit der Religiosität? Eine kritische Perspektive auf die soeben erschienene Überblicksdarstellung der KMU VI, <https://zeitzeichen.net/node/10806>

allerdings, wie das gelingen soll: die individualisierte, von den Kirchen gerade entkoppelte Religion wieder in kirchliche Regie zu nehmen.

Interessant ist diese Kontroverse, weil sie Licht wirft auf eine weit verbreitete Auffassung von Religion. Es geht in dieser Kontroverse um zwei Urteile, die sich kontradiktorisch ausschließen: „Die Religion ist im Schwinden“ und „Die Religion ist nicht im Schwinden“. Welches der beiden Urteile ist wahr? Und wie findet man das heraus? Beide Urteile beziehen sich auf die Religion als eine empirische Realität, die wissenschaftlich identifiziert und untersucht werden kann. Daher ist es folgerichtig, die Wahrheit der Urteile empirisch zu überprüfen. Dabei stellt sich allerdings das Problem, dass die empirischen Befunde nicht unabhängig von dem Verständnis von Religion gegeben sind, das den Urteilen und deren Überprüfung jeweils zugrunde gelegt wird. Je nachdem, wie dieses Verständnis gefasst wird, ist auch die Realität eine andere, die mit ihm erfasst wird. Der Waldspaziergang und die dabei auftretenden Gefühle sind Religion, wenn das Verständnis von Religion entsprechend weit gefasst wird, und sie sind keine Religion, wenn das Verständnis von Religion eng gefasst wird. Möglich sind daher nur hypothetische Urteile: Wenn *dieses* Verständnis zugrunde gelegt wird, dann ist die Religion im Schwinden, wenn *jenes*, dann ist sie nicht im Schwinden. Das jeweilige Ergebnis hängt von den Präferenzen des Urteilenden ab, und daher sagt es nichts über die Religion als eine gesellschaftliche Realität aus, sondern lediglich etwas über diese Präferenzen.

Man könnte versucht sein, dagegen einzuwenden, dass sich das erhebende Gefühl bei einem Waldspaziergang zweifelsfrei als ein religiöses Gefühl identifizieren lässt und dass dies in einem kategorischen Urteil festgehalten werden kann. Handelt es sich doch um dasselbe Gefühl, wie es sich auch bei einer gottesdienstlichen Feier einstellen kann. Doch ersichtlich beruht dieser Einwand auf einem logischen Fehlschluss. Aus der Feststellung, dass da, wo Religion ist, Menschen erhebende Gefühle haben, lässt sich keineswegs im Umkehrschluss ableiten, dass da, wo Menschen erhebende Gefühle haben, Religion ist.³ Derselbe Fehlschluss liegt der Auffassung von Begeisterung und Ekstase als religiösen Phänomenen zugrunde, welche dazu führt, Fußballereignisse oder Konzerte von Taylor Swift mit Religion in Verbindung zu bringen. Derlei Fehlschlüsse führen zu einer schier grenzenlosen Ausweitung dessen, was mit dem Wort ‚Religion‘ bezeichnet wird, so dass dieses Wort seine unterscheidende Bedeutung einbüßt. Überall ist Religion. Hierauf berufen sich die Kritiker der KMU VI, wenn sie geltend machen,

³ Der richtige Umkehrschluss besagt bekanntlich, dass da, wo Menschen keine erhebenden Gefühle haben, auch keine Religion ist.

dass von einem Schwinden der Religion keine Rede sein könne. Allerdings bleiben sie eine Begründung schuldig, dass all diese Phänomene tatsächlich Religion sind. Da ein logischer Fehlschluss als Begründung ausscheidet, können sie, wie gesagt, nur hypothetische Urteile fällen: Wenn unser Verständnis von Religion, nämlich dasjenige der Individualisierungstheorie, zugrunde gelegt wird, dann sind alle diese Phänomene Religion.

Was soll dann aber eine Religionstheorie, die zwar mit dem Anspruch auftritt, Aussagen über die Religion als eine gesellschaftliche Realität machen zu können, die aber in Wahrheit gar keine solchen Aussagen machen kann? Mit Wissenschaft hat sie nichts zu tun, sondern eher mit einem Denken, das sich die Wirklichkeit so konstruiert, wie es für die eigenen Zwecke nützlich ist. Beispielhaft hierfür ist die Begründung, die die Kritiker der KMU VI für ihre Priorisierung des religionssoziologischen Paradigmas der Individualisierungstheorie geben. Sie führen nicht etwa als Argument an, dass diese Theorie dem Phänomen der Religion unter heutigen Bedingungen adäquater ist. Dazu müsste dieses Phänomen ja irgendwie unabhängig von dieser Theorie gegeben sein, so dass diese hieran auf ihre Adäquatheit überprüft werden kann. Doch ist, wie gesagt, das, was diese Theorie als Religion thematisiert, ein Konstrukt dieser Theorie. Argumentiert wird daher damit, dass es für die Bestandserhaltung der Kirchen von größerem Nutzen ist, wenn bei der Konzipierung notwendiger Reformen diese Theorie zugrunde gelegt wird, weil sie den Kirchen bislang kirchenferne Formen von individualisierter Religion als neues Aufgabenfeld erschließt.

Welche Schlussfolgerung soll man aus diesem Befund ziehen? Soll man das Wort ‚Religion‘ ganz aus dem Sprachgebrauch streichen, weil es eine Realität suggeriert, die es gar nicht gibt? Dagegen spricht, dass wir mit diesem Wort durchaus einen Sinn verbinden und dass es in bestimmten Zusammenhängen unverzichtbar ist. Wo also liegt das Problem? Man kann es sich an der Rede von „Formen von Religion bzw. Religiosität“ verdeutlichen. Danach gibt es Religion als eine Realität, die in verschiedenen Formen in Erscheinung tritt. Die christlichen Kirchen repräsentieren Formen von Religion, ebenso die muslimischen Gemeinden, die jüdischen Gemeinden oder die Zeugen Jehovas. Sie alle sind Manifestationen von Religion. Man kann dies die *realistische Auffassung* der Bedeutung des Wortes ‚Religion‘ nennen. Sie beruht auf der Unterstellung, dass es Religion als eine empirische Realität gibt. Es ist diese Auffassung, welche in die obenstehende Aporie verstrickt. Denn ob etwas Religion bzw. eine Form von Religion ist, hängt hier von dem zugrunde gelegten Begriff von Religion ab. Dieser aber lässt sich nicht empirisch überprüfen, da Religion als solche nirgendwo empirisch

anzutreffen ist. Empirisch gegeben ist immer nur das, was der realistischen Auffassung als „Form von Religion“ gilt, also das Christentum, der Islam, Waldspaziergänge mit erhebenden Gefühlen usw. Jeder Versuch, hieraus einen Begriff der Religion herauszudestillieren, der sich auf die Realität bezieht, von der all dies eine „Form“ ist, scheitert schon daran, dass dazu eine Vorentscheidung getroffen werden muss, was als Ausgangsmaterial für dieses Destillat berücksichtigt, also als „Form von Religion“ in Betracht gezogen werden soll. Gehören Waldspaziergänge dazu oder gehören sie nicht dazu? So hängt hier wiederum alles von den Präferenzen des Betrachters ab. Die Behauptung, dass es Religion als eine hiervon unabhängige empirische Realität gibt, die mit kategorischen Urteilen erfasst werden kann, lässt sich daher auf keinerlei Weise einlösen.

Die Schlussfolgerung kann daher nur sein, die realistische Auffassung zu verabschieden. Das bedeutet, dass man das Wort ‚Religion‘ anders verstehen und gebrauchen muss, nicht im Sinne eines *Prädikats*, das Gegenständen zu- oder abgesprochen werden kann und intensional einen Begriff und extensional eine Klasse – hier: die Klasse der Religionen – beinhaltet, sondern als eine *Bezeichnung* für bestimmte Überzeugungen und Praktiken: christliche, muslimische, jüdische usw. Empirisch real sind nur diese Überzeugungen und Praktiken und nichts darüber hinaus, auch nicht in Gestalt eines Gemeinsamen, das verschiedene Überzeugungen und Praktiken verbindet, wie zum Beispiel die Verehrung eines höheren Wesens. Denn das hätte wiederum die fragwürdige Implikation, dass unterschiedliche Überzeugungen und Praktiken als „Formen“ der Realität dieses Gemeinsamen aufgefasst werden. Gemeinsamkeiten können es rechtfertigen, unterschiedliche Überzeugungen und Praktiken unter der Bezeichnung ‚Religion‘ zusammenzufassen; aber sie begründen nicht, dass sie Religion sind. Man kann dies die *nominalistische Auffassung* der Bedeutung des Wortes ‚Religion‘ nennen. Während bei der realistischen Auffassung die Frage lautet, ob Waldspaziergänge mit erhebenden Gefühlen eine Form von Religion sind, lautet bei der nominalistischen Auffassung die Frage, ob solche Waldspaziergänge sinnvoll als Religion bezeichnet werden können. Die Antwort hängt davon ab, wie das Wort ‚Religion‘ in der Verständigung über Religion eingeführt ist und was üblicherweise mit diesem Wort bezeichnet wird. Macht es Sinn, den Gebrauch dieses Wortes auch auf Waldspaziergänge oder auf Events mit Taylor Swift auszudehnen? Oder wird es dadurch der unterscheidenden Bedeutung entleert, die wir mit ihm verbinden und um deretwillen uns dieses Wort wichtig ist? Wörter verdanken ihre Bedeutung Verständigungskontexten, in denen sie situiert sind und gebraucht werden, und sie sind aussagekräftig nur in diesen Kontexten.

Bei der KMU VI ist dieser Verständigungskontext die Debatte über die Zukunft der Kirchen. Dementsprechend bezieht sich das Wort ‚Religion‘ hier primär auf christliche Einstellungen, Überzeugungen und Praktiken. Das Urteil, dass in der bundesrepublikanischen Realität die Religion im Schwinden ist, besagt, dass diese Einstellungen, Überzeugungen und Praktiken im Schwinden sind. Es ist kein Urteil über Religion als solche im Sinne der realistischen Auffassung des Wortes ‚Religion‘. Eben dies ist das Missverständnis der Kritiker, wenn sie dagegen einwenden, dass die Religion sich transformiert und individualisiert und dass daher von einem Schwinden der Religion keine Rede sein könne. Das ist realistische Auffassung pur.

Man kann im Blick auf ein Denken wie dasjenige der Kritiker von *entwurzeltem Denken* sprechen. Es hat keinerlei Bodenhaftung an irgendeiner Realität. Ihre Religionstheorie tritt zwar auf mit dem Anspruch, kategorische Urteile über die Wirklichkeit fällen zu können: „In der heutigen bundesrepublikanischen Gesellschaft gibt es kein Schwinden der Religion“. Doch beruhen ihre Urteile auf der Prämisse eines bestimmten Religionsverständnisses, deren Explizitmachung die kategorischen in hypothetische Urteile verwandelt. Was dieser Theorie als Wirklichkeit gilt, kann daher genauso gut auch anders konstruiert werden, nämlich wenn andere Prämissen zugrunde gelegt werden. Das kann zu der Vorstellung verführen, dass die Wirklichkeit insgesamt letztlich Konstruktion ist und von den Präferenzen des Betrachters abhängt. Wie man sie konstruiert, bemisst sich dann nach Opportunitäts- und Nützlichkeitsgesichtspunkten. Über alledem gerät die Wirklichkeit, wie sie in kategorischen Urteilen zur Sprache kommt, ganz aus dem Blickfeld. Um diese geht es bei der nominalistischen Auffassung von Religion. Bei ihr sind kategorische Urteile wie das Urteil „In der heutigen bundesrepublikanischen Gesellschaft ist die Religion im Schwinden“ problemlos möglich und überprüfbar. Man schaut, was im Verständigungskontext dieser Gesellschaft mit dem Wort ‚Religion‘ bezeichnet wird, nämlich allem voran christliche, aber auch muslimische und andere Überzeugungen und Praktiken, um dann empirisch zu prüfen, ob das Urteil hierauf zutrifft.

II. *Geerdetes Denken*

Die Charakterisierung der realistischen Religionsauffassung als entwurzeltes Denken enthält die Unterstellung, dass es Denken gibt, das an der Realität geerdet ist. Wie soll man sich das vorstellen?

Die vorstehenden Überlegungen sind ausgegangen von zwei kontradiktorischen Urteilen. Urteile sind Aussagen, für die ein Anspruch auf Wahrheit erhoben wird, und wenn sie wahr sind, ist das Ausgesagte eine Tatsache. Urteile und die ihnen korrespondierenden Tatsachen sind daher wertindifferent. Der wertende Satz ‚Sie hat sich gut verhalten‘ ist, als Urteil aufgefasst, gleichbedeutend mit der Feststellung ‚Die Aussage ‚Sie hat sich gut verhalten‘ ist wahr‘ bzw. mit der Feststellung ‚Es ist eine Tatsache, dass sie sich gut verhalten hat‘. Das sind wertindifferente Feststellungen. Paradigmatisch für diese Wertneutralität der Welt des Urteils ist das wissenschaftliche Weltbild.

Es gibt die Meinung, dass alle Erkenntnis die Form des Urteils hat. Sie hat viel Verwirrung gestiftet. Wäre sie wahr, dann wäre die erkennbare Welt eine vollkommen wertneutrale Welt, in der es keinerlei Grund geben würde für irgendeine Handlung. Doch ist leicht zu sehen, dass diese Meinung falsch ist. Denn wie soll man erkennen können, dass ein Urteil wahr ist, wenn es Erkenntnis nur in der Form des Urteils gibt? Das Urteil ‚Es regnet‘ kann nicht durch ein anderes Urteil verifiziert werden. Denn Urteile sind, wie gesagt, Aussagen, für die ein Anspruch auf Wahrheit erhoben wird. Ansprüche auf Wahrheit aber lassen sich nicht durch neue Ansprüche auf Wahrheit einlösen. Für die Einlösung derartiger Ansprüche bedarf es daher einer anderen Sprachform als der des Urteils. Um feststellen zu können, ob das Urteil ‚Es regnet‘ wahr ist, legt es sich nahe, einen Blick aus dem Fenster zu werfen. Wenn dann gesagt wird: ‚Ja, es regnet‘, dann handelt es sich hierbei nicht um ein Urteil, sondern um ein Narrativ, das artikuliert, d.h. in Sprache fasst, was beim Blick nach draußen vor Augen ist und erlebt wird. Ganz ebenso findet das wertindifferente Urteil ‚Sie hat sich gut verhalten‘ seine Bestätigung in der wertenden narrativen Äußerung ‚Ja, sie hat sich gut verhalten‘, das artikuliert, wie ihr Verhalten erlebt worden ist. Basal für alle Erkenntnis ist daher das Erleben, dem die Sprachform des Narrativs entspricht. Denn was wir erleben, das teilen wir anderen mit, indem wir davon erzählen.

Unterschieden werden muss dabei zwischen *Erleben* und *Erfahren* (Empirie). Wenn gefragt wird ‚Wie ist das Wetter draußen?‘ und mit Blick aus dem Fenster geantwortet wird ‚Es regnet‘, dann artikuliert dieses Narrativ Erleben. Wenn gefragt wird ‚Ist es wahr, dass es regnet?‘ und mit Blick aus dem Fenster geantwortet wird ‚Ja, es regnet‘, dann handelt es sich zwar auch hierbei um ein Narrativ, das Erleben artikuliert. Aber als Antwort auf die gestellte Frage hat es den Sinn, die Wahrheit des fraglichen Urteils zu bestätigen, und daher ist der erlebte Regen nur unter diesem Gesichtspunkt im Blick. Das unterscheidet die Erfahrung vom Erleben,

dass bei ihr das Erlebte nur unter dem Gesichtspunkt der Bestätigung oder Widerlegung von Urteilen bedeutsam ist. Das findet seinen Niederschlag in der Rede von Erfahrungsurteilen und von Erfahrungswissenschaften. Und es findet seinen Niederschlag darin, dass so, wie Urteile wertindifferent sind, auch die Erfahrung wertindifferent ist. Als Antwort auf die Frage „Ist es wahr, dass sie sich gut verhalten hat?“ hat auch das wertende Narrativ „Ja, sie hat sich gut verhalten“ einen wertneutralen Sinn, der in der Bestätigung der Wahrheit dieses Urteils liegt. Demgegenüber ist die Welt, wie sie erlebt wird, voller Wert und Sinn, wofür dieses Narrativ ein Beispiel ist.

Kant hat den Zusammenhang von Urteil und Erfahrung an einer berühmten Stelle in der Vorrede zur zweiten Auflage der Kritik der reinen Vernunft treffend charakterisiert. Danach kann die Vernunft – die bei Kant ihren Sitz im urteilenden Denken hat – nur das empirisch feststellen, was sie nach eigenem Entwurf hervorgebracht hat. Deshalb befragt sie die Natur wie ein Richter, der die Zeugen nötigt, auf seine Fragen zu antworten. Die naturwissenschaftliche Vernunft kennt daher Natur nur als erfahrene, empirische, nicht aber als erlebte Natur.

Das Gesagte bedeutet, dass man von der Tatsachenwelt, wie sie der Sprachform des Urteils entspricht, die *Lebenswelt* unterscheiden muss im Sinne der Welt, wie sie erlebt wird und narrativ zur Sprache kommt. Beide Welten unterscheiden sich dadurch, dass die Sprache in ihnen eine unterschiedliche Funktion hat. Der Anspruch, der mit dem Urteil „Es regnet“ erhoben wird, bezieht sich, wie gesagt, auf die Aussage „Es regnet“, nämlich dass diese wahr ist. In ihr fungiert das Wort ‚Regen‘ als *Bezeichnung* für einen Sachverhalt. Wenn die Bezeichnung auf diesen Sachverhalt zutrifft, dann ist die Aussage wahr und das Ausgesagte eine Tatsache. Die Wahrheit der Aussage hängt also von dem fraglichen Sachverhalt ab, nämlich ob dieser die Bezeichnung ‚Regen‘ bestätigt oder nicht. Es ist diese für das Urteil konstitutive Unterscheidung zwischen Bezeichnung und Sachverhalt, die der Rede von „Wirklichkeit“ oder „Realität“ zugrunde liegt. Die Realität ist dasjenige, woran sich die Wahrheit oder Unwahrheit von Urteilen bemisst.

Beim überraschten narrativen Ausruf „Es regnet!“ beim Blick aus dem Fenster gibt es demgegenüber keine solche Unterscheidung. Der Anspruch, der mit ihm erhoben wird, bezieht sich darauf, dass es so ist, wie es gesagt wird. Hier fungiert das Wort ‚Regen‘ als *Artikulation* dessen, was vor Augen ist. Während sich beim Urteil „Es regnet“ im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Diskussion um die Frage dreht, welche Bezeichnung für den

fraglichen Sachverhalt richtig oder falsch ist – die Bezeichnung ‚Regen‘? Oder nicht eher die Bezeichnung ‚Nebeltröpfchen‘? –, dreht sich beim narrativen Ausruf „Es regnet“ im Falle von Meinungsverschiedenheiten die Diskussion um die Frage, ob es so ist, wie es gesagt wird: Regnet es? Oder sind es Nebeltröpfchen? Die Entscheidung der Meinungsverschiedenheiten fällt auf der Ebene der sprachlichen Artikulation des Erlebten. Denn ob die Bezeichnung ‚Regen‘ richtig ist, das bemisst sich daran, ob es regnet. Basal für alle Wirklichkeitserkenntnis ist daher die Lebenswelt und deren sprachliche Artikulation.

Damit lässt sich nun die Frage beantworten, was unter einem Denken zu verstehen ist, das Bodenhaftung an der Realität hat. Wie gesagt, bezieht das Wort ‚Realität‘ bzw. ‚Wirklichkeit‘ seinen Sinn aus einer Unterscheidung, die Urteilen immanent ist. Aber ob etwas real ist oder nicht, das wird, wie soeben deutlich wurde, auf der Ebene der sprachlichen Artikulation von Erleben entschieden, also innerhalb der Lebenswelt. Ein Denken hat daher genau dann Bodenhaftung an der Realität, wenn die Sprache, in der es sich vollzieht, an die Artikulationen der Lebenswelt rückgebunden ist, so dass der sprachliche Sinn von dorthier gefüllt und gewissermaßen realitätshaltig ist. Genau hier liegt das Problem der realistischen Auffassung von Religion. Kommt doch Religion als solche nirgendwo in der Lebenswelt vor. Sie kann nicht erlebt und somit auch nicht sprachlich artikuliert werden. Daher hat das, was bei dieser Auffassung mit dem Wort ‚Religion‘ ausgedrückt wird, keinerlei Bezug zu irgendeiner Realität. Es kann somit nur Gegenstand von hypothetischen Urteilen sein, die sein Wirklichsein als eine Annahme voraussetzen, nicht aber Gegenstand von kategorischen Urteilen, die sein Wirklichsein feststellen. Treten realistische Religionstheorien gleichwohl mit kategorischem Anspruch auf, dann handelt es sich um Pseudowissenschaft.

III. Der Sinn der Sprache des Urteils

Worin besteht dann aber bei der nominalistischen Auffassung von Religion der Sinn und Realitätsbezug des Wortes ‚Religion‘?

Zunächst gilt es hier zu sehen, dass die Rede von ‚der Lebenswelt‘ eigentlich irreführend ist. Tatsächlich gibt es die Lebenswelt nur im Plural. Es gibt viele Lebenswelten, religiöse und säkulare. Alle haben ihre eigenen Werte, Normativitäten und Sinnstrukturen. Unterschiedliche Lebenswelten können daher Menschen zutiefst voneinander trennen. Hier liegt die Bedeutung des Urteils. Es ermöglicht Verständigung zwischen Menschen, die verschiedenen Lebenswelten angehören.

Man kann sich das an einer einfachen Überlegung verdeutlichen. Damit Menschen, die in verschiedenen Lebenswelten beheimatet sind, sich verständigen können, brauchen sie eine gemeinsame Sprache. Es kann sich dabei nicht um eine Sprache handeln, die Erleben artikuliert, da es ja gerade ihr Erleben ist, das sie voneinander trennt. Es muss vielmehr eine Sprache sein, die Dinge *bezeichnet*, und zwar für alle Beteiligten identisch bezeichnet, wobei jeder sich innerhalb seiner jeweiligen Lebenswelt vom Wirklichsein dieser Dinge überzeugen kann. Dem lebensweltlichen Narrativ „Es regnet“, das *artikuliert*, was geschieht, entspricht in dieser gemeinsamen Sprache die Aussage „Es regnet“, die *bezeichnet* oder *beschreibt*, was geschieht. Während das Narrativ mit dem Anspruch verbunden ist, dass es so ist, wie es gesagt wird, ist die Aussage mit dem Anspruch verbunden, dass sie wahr ist. Jeder kann sich in seiner Lebenswelt davon überzeugen, ob dies der Fall ist. Auf diese Weise entsteht das urteilende Denken als das Verbindende zwischen Menschen, die verschiedenen Lebenswelten zugehören.

Solche Verständigung im Urteil funktioniert allerdings nur bei Dingen und Ereignissen, auf die die Beteiligten sich gemeinsam, d.h. jeder in seiner Lebenswelt, beziehen können. Wenn die Gemeinsamkeit beispielsweise in einer monotheistischen Prägung ihrer Lebenswelten besteht, dann können sie sich in dieser Weise über Gott austauschen und dabei möglicherweise feststellen, dass der Gott des anderen ein anderer ist als der eigene Gott. Ein besonderer Fall ist die christliche Theologie, deren Urteile der Verständigung dienen zwischen Menschen, die an denselben, biblisch bezeugten Gott glauben. Ein theologisches Urteil über Gott und sein schöpferisches Wirken ist darauf angewiesen, dass die Gläubigen, deren Verständigung es dienen soll, darin ihre Lebenswelt und deren sprachliche Artikulationen wiedererkennen und sich so von seiner Wahrheit überzeugen können. In dieser Weise ist das theologische Denken an die lebensweltlichen Artikulationen des christlichen Glaubens rückgebunden, und darin besteht seine Bodenhaftung an der Realität.

Die Verständigung im urteilenden Denken zwischen Menschen mit unterschiedlichem lebensweltlichem Hintergrund beruht allerdings auf einer wesentlichen Voraussetzung. Sie kann nur gelingen, wenn alle Beteiligten sich dabei dessen bewusst sind, dass Urteile, die sie auf dem Hintergrund ihrer Lebenswelt als wahr erkennen, nicht auch von allen anderen als wahr anerkannt werden müssen. Denn andere urteilen auf dem Hintergrund ihrer Lebenswelt. Ein Urteil kann also wahr und dennoch nicht allgemeingültig sein. Nötig ist daher die Einübung in die Unterscheidung zwischen *Wahrheit* und *Geltung*. Mit dieser Unterscheidung wird keine

Relativierung der Wahrheit vollzogen. Urteile sind wahr oder unwahr, aber nicht ‚wahr für jemanden‘. Wäre Letzteres der Fall, dann könnte es keinen Streit über die Wahrheit geben. Man könnte nur konstatieren, dass ein Urteil für den einen wahr und für den anderen eben unwahr ist. Geltung hingegen ist relativ. Ein Urteil kann für den einen gültig sein in dem Sinne, dass er sich aufgrund seines lebensweltlichen Hintergrunds zur Anerkennung von dessen Wahrheit genötigt sieht, und es kann für den anderen keine Gültigkeit haben.

Es gibt hinsichtlich dieser Unterscheidung mancherlei Verwirrung, und das hat mit einer Weichenstellung der Aufklärung der Moderne zu tun. Sie zielte darauf ab, die Trennungen zwischen den Menschen aufgrund unterschiedlicher Lebenswelten ein für allemal zu überwinden, und zwar dadurch, dass die Grundlagen des Zusammenlebens in der Vernunft des urteilenden Denkens als des allen Gemeinsamen fundiert werden. An früherer Stelle war von der verbreiteten Meinung die Rede, dass alle Erkenntnis die Sprachform des Urteils hat. Sie geht auf diese Weichenstellung zurück. Der Exklusivanspruch für die Erkenntnis des urteilenden Denkens hat die Implikation, dass Lebenswelten aus dem Bereich des Erkennbaren verschwinden. Alle lebensweltlichen Rücksichten werden damit obsolet. Auch die Unterscheidung zwischen Wahrheit und Geltung wird damit hinfällig. Was im urteilenden Denken zweifelsfrei als wahr erkannt ist, das ist auch für jedermann gültig, da es keine andere Erkenntnis als die Erkenntnis dieses Denkens gibt. Wenn Menschen aufgrund ihrer anders gearteten lebensweltlichen Einbindungen außerstande sind, diese Wahrheit anzuerkennen, befinden sie sich daher im Irrtum. Sie sind blind für das, was doch auch für sie Geltung hat. Wie weitreichend und fatal die Folgen dieser Auffassung sind, kann man sich heute an dem Glauben des Westens an die universale Geltung der Menschenrechte verdeutlichen.⁴ Längst ist das, was zur Überwindung der Trennung zwischen den Menschen führen sollte, in sein Gegenteil umgeschlagen, und zwar deshalb, weil Menschen damit die Anerkennung und Achtung ihrer Lebenswelten verweigert wird. Das provoziert entschiedene bis feindselige Abgrenzung vom westlichen universalistischen Modell sowie den Rückzug in geschlossene Lebenswelten. Daher ist die Kritik und Zurückweisung des Exklusivanspruchs für das urteilende Denken sowie das Insistieren auf der Unterscheidung zwischen Wahrheit und Geltung heute von eminenter Bedeutung für das Zusammenleben in der einen Welt.

⁴ Vgl. hierzu die Überlegungen zur *universality of human rights* in: Johannes Fischer, Human Dignity and Human Rights, in: Wilhelm Gräb, Lars Charbonnier (Hg.), Religion and Human Rights: Global Challenges from Intercultural Perspectives, Berlin, München, Boston, 2015, 71-86.

Die Verbannung der Lebenswelten aus dem Bereich des Erkennbaren hat zur Folge, dass die Wirklichkeit auf eine säkulare Tatsachenwelt zusammenschrumpft, für die das wissenschaftliche Weltbild paradigmatisch ist. Denn Gott oder Götter begegnen nur in Lebenswelten. Ist doch das Wort ‚Gott‘ Artikulation von etwas, das im Erleben gegenwärtig ist, z.B. bei einem Gebet, einem Ritual oder einem plötzlichen Widerfahrnis. Die Tatsachenwelt des urteilenden Denkens ist demgegenüber auf die Erfahrung – im erläuterten Sinne – gegründet, und in der Erfahrung kommt Gott nirgends vor. Das ist wie bei dem Wort ‚gut‘: Was dieses ausdrückt, kann erlebt werden, zum Beispiel in einem guten Verhalten, aber es ist nirgends in der Erfahrung zu finden, da alle Erfahrung wertindifferent ist. So sind auch Gott und seine vom Frommen erlebte Güte kein möglicher Gegenstand von Erfahrung.

Als empirische Tatsachen fassbar sind allerdings die sprachlichen Äußerungen und Zeugnisse sowie die Rituale, Praktiken und Verhaltensweisen von Menschen, die in einer Lebenswelt leben, in der das Wort ‚Gott‘ Artikulation von erlebter Gegenwart ist. Es sind diese empirisch fassbaren Zeugnisse des Lokalisiertseins von Menschen in einer derartigen Lebenswelt, für die die Bezeichnung ‚Religion‘ in Gebrauch gekommen ist. Damit lässt sich nun die Frage beantworten, worin der Sinn und Realitätsbezug dieses Wortes besteht. Oben war davon die Rede, dass ein Denken genau dann Bodenhaftung an der Realität hat, wenn die Sprache, in der es sich vollzieht, an lebensweltliche Artikulationen rückgebunden ist, so dass der sprachliche Sinn von dorther gefüllt und gewissermaßen realitätshaltig ist. Hier lag die Problematik der realistischen Auffassung der Religion, nämlich dass es ihr an solcher lebensweltlichen Rückbindung fehlt. Demgegenüber bezieht sich das Wort ‚Religion‘ in seinem soeben erläuterten Gebrauch auf die empirisch fassbaren sprachlichen Artikulationen sowie Rituale und Praktiken entsprechender Lebenswelten. Von dorther bezieht es seinen Sinn. Ein Nachdenken über Religion im Sinne dieses Wortgebrauchs ist daher an der Realität geerdet.

IV. Die Fragwürdigkeit von Religionstheorien

Hat man sich diese Zusammenhänge klargemacht, dann wird man von Sätzen und Formulierungen wie den Folgenden Abstand nehmen:

- „Das Christentum ist eine Religion.“
- „Alle Religionen sind auf dieselbe letzte Wirklichkeit bezogen.“
- „Religionen – Hoffnung für eine taumelnde Welt“

In diesen Sätzen fungiert das Wort ‚Religion‘ nicht als eine zusammenfassende Bezeichnung für empirisch fassbare Phänomene mit bestimmten Gemeinsamkeiten, sondern als ein Prädikat. Das ist, wie gesagt, die realistische Auffassung des Wortes ‚Religion‘.

Vielleicht ist man geneigt, den ersten Satz noch durchgehen zu lassen, weil man ihn nominalistisch übersetzen kann in Urteile der folgenden Art: „Das Christentum fällt unter die Bezeichnung ‚Religion‘“; „Das Christentum wird zutreffend als Religion bezeichnet“. Doch wenn man den zweiten Satz, eine These aus der *Theologie der Religionen*, nominalistisch zu übersetzen versucht – „Alles, was als Religion bezeichnet wird, ist auf dieselbe letzte Wirklichkeit bezogen“ –, dann kommt man ins Stolpern. So fallen das Christentum und der Islam unter die Bezeichnung ‚Religion‘. Doch der christliche Gott und Allah sind nicht dasselbe. Plausibel kann diese These nur dann erscheinen, wenn man sie im Sinne der realistischen Auffassung als eine These über Religion als solche auffasst und Christentum und Islam als Fälle oder Konkretionen von Religion als solcher begreift. Religion, so lautet dann die These, ist auf eine letzte Wirklichkeit bezogen. Daher sind auch deren Konkretionen, in diesem Fall das Christentum und der Islam, auf diese letzte Wirklichkeit bezogen und kommen darin überein, auch wenn die Vorstellungen von dieser letzten Wirklichkeit differieren. Bei dieser Sichtweise fällt der Unterschied zwischen Gott und Allah nicht ins Gewicht.

Die dritte Formulierung ist der Titel eines Aufrufs, den Paul M. Zulehner zusammen mit Tomas Halik und Anette Schavan initiiert hat und der zahlreiche prominente Erstunterzeichner gefunden hat, darunter Navid Kermani und den früheren Ratsvorsitzenden der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD), Heinrich Bedford-Strohm.⁵ In diesem Aufruf heißt es: „Die Weltreligionen waren und sind für Millionen von Menschen Quelle der Hoffnung und der Kraft, Angst, Egoismus und Resignation zu überwinden. Sie sind eine Inspiration für ein universell-solidarisches Leben. Die große Sehnsucht nach einer geeinten Menschheit in Gerechtigkeit und Frieden, für die die Religionen stehen und sich einsetzen, hat nichts an Kraft verloren und motiviert gerade in dieser fragilen Zeit immer mehr Menschen.“ Und weiter: „Wahre Religion verwandelt Gewalt in (universelle) Liebe. In ihr wurzelt Würde, Gleichheit, Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden mit allen Menschen und mit der Natur.“

⁵ <https://www.zulehner.org/site/projekte/religionenhoffnungfuerein> Zur Kritik vgl. Johannes Fischer, Über eine fragwürdige Idealisierung der Religion <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2023/12/Aufruf-Religionen-Hoffnung.pdf>

Auch dieser Aufruf operiert mit einem realistischen Verständnis der Bedeutung des Wortes ‚Religion‘. Wie an früherer Stelle ausgeführt wurde, ist dieses empirisch nicht zu überprüfen und deshalb bloßes Postulat. Dem nominalistischen Einwand, dass sich viele empirische Beispiele beibringen lassen, die zweifelsfrei unter die Bezeichnung ‚Religion‘ fallen, aber keineswegs diesem Idealbild entsprechen – die heutige russisch-orthodoxe Kirche, die einen russischen Nationalismus und Chauvinismus propagiert und den Krieg gegen die Ukraine rechtfertigt, der politische Islam, gewisse evangelikale Strömungen –, kommt der Aufruf zuvor mit der Unterscheidung zwischen „wahrer“ und „falscher“ Religion. Sie geht auf Hans Küng und dessen Projekt Weltethos zurück, in dessen Tradition dieser Aufruf steht. Auch Küng operiert mit dem realistischen Religionsverständnis, und wie dieses ist auch die Unterscheidung zwischen wahrer und falscher Religion bloßes Postulat. An früherer Stelle wurde gesagt, dass beim realistischen Religionsverständnis die Tendenz besteht, Religion nach Opportunitäts- und Nützlichkeitsgesichtspunkten zu konstruieren. Dafür ist die Idealisierung von Religion sowohl in diesem Aufruf als auch in Hans Küngs Projekt Weltethos ein besonders markantes Beispiel. Man möchte, dass Religion etwas Gutes ist, und so konstruiert man sie.

Gerade aus dem Bereich der Theologie ließen sich viele weitere Beispiele anführen für die Konstruktion von Pseudorealitäten auf der Basis des realistischen Religionsverständnisses. Die Theologie ist durch die Aufklärung der Moderne und deren Exklusivanspruch für die Erkenntnis des urteilenden Denkens in eine tiefe Krise gestürzt worden. Wie gesagt, wird damit die Lebenswelt aus dem Bereich des Erkennbaren verbannt. An die Stelle des Erlebens tritt die Erfahrung (Empirie). In der Erfahrung aber kommt Gott nicht vor. Empirisch fassbar sind nur die Überzeugungen und Praktiken, mit denen sich Menschen auf Gott beziehen, d.h. Religion. So führt die Weichenstellung der Aufklärung dazu, dass anstelle Gottes die Religion in den Fokus der wissenschaftlichen Theologie rückt, und zwar im Sinne des realistischen Verständnisses dieses Wortes. Das schlägt sich darin nieder, dass bei einer breiten Strömung innerhalb der evangelischen Theologie die Religionsphilosophie zum Unterbau der Theologie wird. Damit freilich, dass theologische Urteile nicht mehr Gott zum Inhalt haben, sondern die Religion, verlieren sie ihre Rückbindung an die Lebenswelt des gelebten Glaubens, in der sie ihren Realitätsbezug hatten. Denn Religion kommt darin nicht vor.

V. *Urteilsrealismus in den Sozial- und Geisteswissenschaften*

Die vorstehenden Überlegungen sind nicht nur für das Verständnis von Religion von Bedeutung sind, sondern weit darüber hinaus. Denn Urteilsrealismus und die damit einhergehende

Konstruktion von Pseudorealitäten finden sich in vielen Bereichen der Sozial- und Geisteswissenschaften, und daher ist die Unterscheidung zwischen realistischem und nominalistischem Verständnis von sprachlichen Ausdrücken und Urteilen bei vielen Fragen relevant und hilfreich.

Bevor dies abschließend an zwei Beispielen illustriert werden soll, sei zunächst noch einmal markiert, was zu dieser Unterscheidung nötig ist. Die zentrale These der vorstehenden Überlegungen besagt, dass die Sprache des Urteils den Sinn hat, Verständigung zwischen Menschen zu ermöglichen, die verschiedenen Lebenswelten angehören. Sie benötigen eine gemeinsame Sprache, die eine von ihnen geteilte Bedeutung hat. Im Unterschied zur Sprache der Lebenswelt artikuliert diese Sprache nicht, fasst also nicht Erlebtes in Worte, sondern sie fungiert im gemeinsamen Gebrauch als Bezeichnung für Dinge und Ereignisse, die jeder in der Sprache seiner Lebenswelt artikuliert und von deren Wirklichsein er sich in seiner Lebenswelt überzeugt. Das Urteil „Sie hat sich gut verhalten“ ist so begriffen gleichbedeutend mit dem Urteil „Auf ihr Verhalten trifft die Bezeichnung gutes Verhalten zu“. Die Bezeichnung trifft zu und das Urteil ist wahr, wenn innerhalb der Lebenswelt das Narrativ „Sie hat sich gut verhalten“ eine zutreffende Artikulation ihres Verhaltens ist, und das heißt ganz einfach: wenn sie sich gut verhalten hat. Dies ist die nominalistische Auffassung dessen, was mit Urteilen ausgedrückt wird. Sie erschließt sich von der Funktion von Urteilen her, Verständigung zwischen Menschen mit unterschiedlichem lebensweltlichem Hintergrund zu ermöglichen.

Demgegenüber fasst die realistische Auffassung bei dem Urteil „Sie hat sich gut verhalten“ den Ausdruck ‚sich gut verhalten‘ als ein Prädikat auf. Das Urteil konstatiert dann als eine Tatsache, dass ihr Verhalten ein gutes Verhalten *ist*, d.h. dass es unter den Begriff eines guten Verhaltens fällt bzw. der Klasse guten Verhaltens zugehört. Gutes Verhalten ist hiernach eine Realität, freilich im Unterschied zur nominalistischen Auffassung von Urteilen keine solche, wie sie in lebensweltlichen Kontexten in narrativer Form zur Sprache kommt, sondern eine Realität, *die im Urteil zur Sprache kommt*. Geht es bei der nominalistischen Auffassung um eine gemeinsame Sprache, in der Menschen mit unterschiedlichem lebensweltlichem Hintergrund sich verständigen können, so geht es hier um eine gemeinsame Realität. Sie ist gemeinsam, weil sie von Lebenswelten, durch die Menschen getrennt sind, entkoppelt ist. Von dieser Welt war oben bereits die Rede, als es um die Weichenstellung der Aufklärung und den Exklusivanspruch für die Erkenntnis des urteilenden Denkens ging. Und auch davon war die Rede, dass diese Welt eine Pseudorealität ist, da der Wahrheitsanspruch der Urteile, die über sie gefällt werden,

auf keinerlei Weise einlösbar ist. Denn ohne lebensweltliche Rückbindung hängen Urteile in der Luft.

In der Alltagsverständigung spielt dieser Realismus so gut wie keine Rolle. Wir können uns über Christentum und Islam oder über gutes oder schlechtes Verhalten verständigen, ohne dabei realistische Urteile über die Religion oder über moralische Tatsachen zu fällen. Urteile der Alltagsverständigung sind in der Regel nominalistisch an der Lebenswelt geerdet. In ihnen fungieren Ausdrücke wie ‚Religion‘ oder ‚gutes Verhalten‘ als Bezeichnungen.

Der Urteilsrealismus findet sich im Bereich der Wissenschaft, und zwar überall da, wo die Prädikation als Grundform des Urteils begriffen wird. Er hat die Verdoppelung der Wirklichkeit zur Folge: Über den Lebenswelten, in denen Menschen sich orientieren und narrativ verständigen, wird im Sprachmodus des Urteils eine zweite Realität errichtet, die keinerlei Anbindung an irgendeine Lebenswelt hat, und es wird unterstellt, dass dies die eigentliche Realität ist und dass erst von ihr her Licht fällt auf die lebensweltlichen Phänomene.

In der modernen Ethik führt dies dazu, dass sich gegenüber der nominalistischen Auffassung das Verhältnis zwischen Urteil und Lebenswelt umkehrt: Während bei der nominalistischen Auffassung das Urteil „Sie hat sich gut verhalten“ seine Verifikation im entsprechenden lebensweltlichen Narrativ hat, soll nun das Narrativ durch das Urteil verifiziert werden. Denn das Narrativ gilt vor dem Hintergrund des Exklusivanspruchs für das urteilende Denken als eine bloß intuitive Feststellung. Um die Frage beantworten zu können, ob diese Feststellung zutrifft, muss geklärt werden, welchen Bedingungen ein Verhalten genügen muss, damit es ein gutes Verhalten ist. Hierfür bieten sich die modernen ethischen Theorien an. Für den Utilitarismus zum Beispiel liegt das Kriterium in der Beförderung des Glücks. Wenn also mit dem fraglichen Verhalten Glück befördert worden ist, dann war das es ein gutes Verhalten. Der Haken liegt hier in der utilitaristischen These, dass die Beförderung von Glück gut ist. Inwiefern soll das so sein? Intuitiv, d.h. bei der Betrachtung lebensweltlicher Beispiele, mag die These einleuchten. Doch wie gesagt zählen Intuitionen hier nicht als Begründung. Alle Versuche, aus einer empirischen Feststellung, nämlich dass ein Verhalten Glück befördert, die Wertung ‚gut‘ herzuleiten, scheitern an der unüberbrückbaren Differenz zwischen Tatsachen und Werten, die dem urteilenden Denken eingeschrieben ist. Daher muss die Frage nach der Gültigkeit der utilitaristischen These offen bleiben. Hier zeigt sich das Grundproblem dieser Art des ethischen Denkens: Das ethische Vokabular, also Ausdrücke wie ‚gut‘ oder ‚sollen‘, verdankt seinen Sinn

der narrativen Verständigung innerhalb einer Lebenswelt. Überführt man es in die Sprache des Urteils in der Meinung, seinen Sinn rein im urteilenden Denken klären zu können, dann büßt es seinen Sinngehalt ein. Nur „intuitiv“ ist sein Sinn noch präsent. Wie Urteile überhaupt, so sind auch moralische Urteile auf die Verifikation durch lebensweltliche Narrative angewiesen. Daher kann Ethik nicht im urteilenden Denken konstruiert werden. Wo immer man dies versucht, da konstruiert man eine Pseudorealität aus vermeintlichen moralischen Tatsachen.

Die Verdoppelung der Wirklichkeit ist auch ein Charakteristikum der Soziologie, wenn auch hier auf eine andere Weise. Das Beispiel sei die soziologische Diagnose, dass in der bundesrepublikanischen Gesellschaft die Familie einem dynamischen Wandel unterworfen ist. In diesem Urteil wird ‚die Familie‘ so thematisiert, wie wenn es sich dabei um eine empirische Realität handelt. Das Problem ist hier ähnlich wie bei realistischen Urteilen über die Religion. Das Urteil setzt implizit einen Begriff von Familie voraus, der nicht empirisch überprüft werden kann, da die empirischen Befunde bereits durch den dabei vorausgesetzten Familienbegriff gesteuert sind. Die Explizitmachung dieser Voraussetzung würde aus dem kategorischen ein hypothetisches Urteil machen. So wird mit dieser Diagnose ein Bild von der Familie gezeichnet, das auf einer unausgewiesenen Prämisse beruht. Man kann daher ebenso gut zu einer ganz anderen Diagnose gelangen, nämlich auf der Grundlage eines anderen Verständnisses von Familie. So besteht für viele konservative Christen eine Familie aus verschiedengeschlechtlichen Eltern und leiblichen oder adoptierten Kindern. Eine Lebensgemeinschaft mit gleichgeschlechtlichen Eltern sowie Kindern, die mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin entstanden sind, gilt ihnen daher nicht als Familie. Daher verbuchen sie die Entstehung solcher Lebensgemeinschaften nicht als Wandel der Familie und stehen dementsprechend der diesbezüglichen soziologischen Diagnose ablehnend gegenüber. Wie bei dem Beispiel, von dem diese Überlegungen ausgegangen sind, nämlich der Frage, ob Religion im Schwinden ist oder nicht, endet auch diese Kontroverse bei zwei kontradiktorischen Urteilen, zwischen denen keine Entscheidung möglich ist, da beide Urteile vor dem Hintergrund des jeweils vorausgesetzten Familienbegriffs wahr sind.

Nominalistisch aufgefasst ist das Urteil „Die Familie unterliegt einem dynamischen Wandel“ gleichbedeutend mit dem Urteil „Was als Familie bezeichnet wird, unterliegt einem dynamischen Wandel.“ Dieses Urteil lässt sich empirisch überprüfen, nämlich indem man den lebensweltlichen Diskurs über die Frage, was Familie ist und was nicht, untersucht. Seiner Herkunft nach ist das Wort ‚Familie‘ ja Artikulation von etwas, das in der Lebenswelt

angetroffen wird. Von dorthin bezieht es seinen Sinn. Im Unterschied zum soziologischen Gebrauch des Wortes ‚Familie‘, bei dem das Wort – als Bezeichnung einer empirischen Realität – eine rein deskriptive Bedeutung hat, hat das Wort innerhalb der Lebenswelt eine normative Bedeutungskomponente. Man denke an die Äußerung „Auch wir sind eine Familie!“ seitens eines gleichgeschlechtlichen Paares mit Kindern, die mit Hilfe der Fortpflanzungsmedizin entstanden sind. Sinngemäß wird damit gesagt: „Auch uns ist die Anerkennung und Achtung als Familie geschuldet!“

Es kommt hier etwas in den Blick, das beim deskriptiven soziologischen Gebrauch des Wortes ‚Familie‘ systematisch ausgeblendet wird, nämlich dass die soziale Welt, als Teil der Lebenswelt, normativ strukturiert und auf Anerkennung und Achtung gegründet ist.⁶ Warum das so ist, kann man sich leicht am Beispiel des Menschseins verdeutlichen. Natürliche menschliche Eigenschaften machen nicht auch schon sozial, d.h. im Verhältnis zu den Mitmenschen, zum Menschen. Das soziale Menschsein beruht vielmehr auf der Anerkennung als Mensch durch die Mitmenschen. Wäre es freilich nur in deren faktischer Anerkennung begründet, dann wäre es deren Willkür ausgesetzt. Deshalb ist die soziale Welt normativ verfasst. Sie ist durch eine Vielzahl von ungeschriebenen Anerkennungs- und Achtungsregeln strukturiert, die festlegen, wem aufgrund welcher Kriterien welche Anerkennung und Achtung *geschuldet ist*. Diese Regeln verknüpfen die natürliche mit der sozialen Welt, insofern die Kriterien in natürlichen Sachverhalten bestehen: Mensch im Sinne eines Mitglieds der sozialen Welt zu sein heißt, ein Wesen zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Menschseins die Anerkennung und Achtung als Mensch geschuldet ist. Gleiches gilt für alle Formen von sozialem Status und sozialer Zugehörigkeit: Frau zu sein heißt innerhalb der sozialen Welt, jemand zu sein, dem aufgrund seines natürlichen Geschlechts die Anerkennung und Achtung als Frau geschuldet ist. Und so verhält es sich auch mit der Familie: Familie zu sein heißt, eine Gemeinschaft von Menschen zu sein, der aufgrund einer bestimmten Zusammensetzung und Beziehungsstruktur die Anerkennung und Achtung als Familie geschuldet ist.

Das, was man ‚Vergesellschaftung‘ nennt, kommt über derartige Anerkennungs- und Achtungsregeln zustande. Sie legen fest, wer Mensch im Sinne der Zugehörigkeit zur sozialen Welt ist und was Menschen im Verhältnis zu ihren Mitmenschen sind: Frauen, Männer, Kollegen usw. Die Regeln sind immer wieder Gegenstand gesellschaftlicher

⁶ Johannes Fischer, Die normative Verfasstheit der sozialen Welt und die epistemische Aporie einer Wissenschaft von der sozialen Welt, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2022/07/Lebenswelt-2.pdf>

Auseinandersetzungen. Ein Beispiel sind die Kontroversen, die über das inzwischen verabschiedete „Gesetz über die Selbstbestimmung in Bezug auf den Geschlechtseintrag“ ausgetragen worden sind. Sind Menschen mit Transidentität Frauen oder Männer?⁷

Das Gesagte bedeutet, dass die Entscheidung darüber, ob neue Formen von Lebensgemeinschaften Familie sind und ob sich daher mit ihrer Entstehung ein Wandel der Familie vollzieht, innerhalb der Lebenswelt fällt, nämlich in der Verständigung über die hierfür geltende Anerkennungs- und Achtungsregel: Sollen auch Menschen, die in einer derartigen Lebensgemeinschaft zusammenleben, als Familie anerkannt und geachtet werden? Mit dieser Fragestellung wird der Tatsache Rechnung getragen, dass das Wort ‚Familie‘ bereits einen lebensweltlichen Sinn hat und in der Vergangenheit mit einer ganz bestimmten Form von Lebensgemeinschaft verbunden war. Gefragt wird, ob es nicht gute Gründe gibt, diesen Sinn auf neue Formen von Lebensgemeinschaft auszuweiten, indem auch von ihnen als Familie gesprochen wird.

So begriffen ist das Urteil, dass die Familie einem dynamischen Wandel unterworfen ist, keine Feststellung über ‚die Familie‘ als eine vermeintliche empirische Realität, sondern eine Feststellung über einen gesellschaftlichen Verständigungsprozess in Anbetracht neuer Formen von Lebensgemeinschaften. Ob gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit Kindern aus der Fortpflanzungsmedizin Familie sind, entscheidet sich in diesem Verständigungsprozess. Es kann und darf nicht durch die Soziologie entschieden werden. Denn mit der Feststellung, dass solche Lebensgemeinschaften Familie sind, würde sich die Soziologie ein normatives Urteil anmaßen, da diese Feststellung nach dem Gesagten bedeutet, dass solchen Lebensgemeinschaften die Anerkennung und Achtung als Familie geschuldet ist. Zu einer solchen Feststellung aber ist die Soziologie als empirische Wissenschaft nicht befugt.

⁷ Johannes Fischer, Warum das geplante Selbstbestimmungsgesetz sich selbst im Weg steht. Über einen Konstruktionsfehler, <https://profjohannesfischer.de/wp-content/uploads/2024/01/Selbstbestimmungsgesetz-Konstruktionsfehler.pdf>